



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	07.03.2013	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 68/11
Dokumenttyp:	Vorsitzendenverfügung	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 34 Abs. 3 ArbEG, § 35 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG		
Stichwort:	Partieller Widerspruch gegen Einigungsvorschlag		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Enthält der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle einen von den Beteiligten irrtümlich unzutreffend angegebenen Vergütungsberechnungsparameter, dann ist dem Einigungsvorschlag insgesamt widersprochen, wenn sich ein Beteiligter mit seinem Widerspruch nur dagegen wendet.

Zur Vorsitzendenverfügung

Das Schiedsverfahren F GmbH & Co. KG gegen J ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen erfolglos beendet, nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.05.2013 gegen den Einigungsvorschlag vom 07.03.2013 fristgerecht Widerspruch erhoben hat.

Die Antragstellerin hat in ihrem Schreiben vom 08.05.2013 Folgendes erklärt:

"die Antragstellerin möchte auf diesem Wege die Schiedsstelle informieren, dass sie den Einigungsvorschlag bzgl. der Diensterfindung ... annimmt. Gleichzeitig möchte die Antragstellerin mitteilen, dass sie im Punkt E Miterfinderanteil vom Vorschlag abweichen muss.

Der Antragstellerin liegt die Erfindungsmeldung zur oben genannten Diensterfindung vor, welche eine gleiche Aufteilung unter den Erfindern vorsieht. Bedauerlicherweise konnte die Antragstellerin die Erfindungsmeldung bisher nicht in das Verfahren einbringen, da aufgrund des langen Zeitraumes erst eine intensive Recherche nach dem Originaldokument erforderlich war.

Sollten die Erfinder einvernehmlich eine abweichende Aufteilung der Miterfinderanteile wünschen, so sollten sie dies der Antragstellerin in Schriftform mitteilen."

Die Beteiligten haben im Verfahren vor der Schiedsstelle den Miterfinderanteil des Antragsgegners an der Diensterfindung ... übereinstimmend mit 70 % angegeben.

Der Widerspruch der Antragstellerin erfasst den gesamten Einigungsvorschlag ..., auch wenn er sich nur gegen Teile des Einigungsvorschlages richtet. Dies ergibt sich zum einen aus der Fassung der §§ 34 Abs. 3 und 35 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG, die einen Teil-Widerspruch gegen einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nicht vorsehen. Zum anderen gestaltet die Schiedsstelle entsprechend ihrer sich aus § 28 Satz 2 ArbEG ergebenden Funktion, zu versuchen, eine gütliche Einigung des Streitfalls zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, ihre Einigungsvorschläge als Gesamtlösung, bei der eine Verknüpfung aller maßgeblichen Vergütungskriterien vorgenommen wird, die sich gegenseitig bedingen und in Abhängigkeit zueinander stehen¹.

Durch den Widerspruch der Antragstellerin vom 08.05.2013 ist das Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG erfolglos beendet. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Schiedsstelle ist nicht möglich, weil das Arbeitnehmererfindungsgesetz keine Regelung der Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Schiedsstellenverfahrens kennt, zumal hier ein Rechtsschutzinteresse fehlt, weil der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 07.03.2013 wegen des Widerspruchs der Antragstellerin unverbindlich ist. Eine Wiederaufnahme des Schiedsstellenverfahrens nach seiner Beendigung durch Unterbreitung eines Einigungsvorschlags ist im Gesetz nicht vorgesehen und damit unstatthaft².

Gleichwohl bleibt es den Beteiligten unbenommen, sich auf der Grundlage des von der Schiedsstelle Vorgeschlagenen auf den Ansatz eines Miterfinderanteils des Antragsgegners an der verfahrensgegenständlichen Diensterfindung in Höhe von 50 % außerhalb des Verfahrens vor der Schiedsstelle zu einigen.

¹ Schiedsstelle, EV vom 22.02.1989, Arb.Erf. 55/88; ZB vom 11.05.1990, Arb.Erf. 102/98 – beide unveröffentlicht; *Bartenbach/Volz*, Arbeitnehmererfindungsgesetz, Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, 5. Aufl. 2012, § 34 Rn. 33.

² Schiedsstelle, Beschl. vom 20.07.1992, Arb.Erf. 74/89, EGR Nr. 3 zu § 33 Abs. 2 ArbEG und in Datenbank Aktuelle Schiedsstellenpraxis; *Bartenbach/Volz*, a.a.O., § 34 Rn. 33 f.; *Reimer/Schade/Schippel/Trimborn*, ArbEG, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und deren Vergütungsrichtlinien, Kommentar, 8. Aufl. 2007, § 34 Rn. 6 jeweils mit umfangreichen weiteren Nachweisen zur Spruchpraxis der Schiedsstelle.